

ATV – Allgemeine Technische Vorbemerkungen

ATV 1.00 Allgemeine Produktanforderungen

Die Ausschreibung umfasst versetzbare Trennwände des Systems:

INwand S80

M.B.Wandkonzepte

Fon: 040 / 33 44 38 55

Fax. 040 / 33 44 38 57,
oder gleichwertig.

Angebotenes Fabrikat.....

Gefordert wird eine nichttragende Trennwand nach DIN 4103 in Schalenbauweise mit leicht lösbaren Konstruktionsbeschlägen.

Wegen der angestrebten Umsetzbarkeit, sowie der Austauschbarkeit von verschiedenen Trennwandelementen innerhalb des gesamten Wandverbundes, kommen nur Systeme zum Einsatz, die durch Verwendung

- gleicher, einheitlicher Unterkonstruktionen für verschiedene bauphysikalische Anforderungen,
- einheitlicher Beschläge für Vollwand- und Glaselemente,
- die durch jederzeit leicht lösbaren Verbindungen demontierbar sind und zu neuen Einheiten, bei gleichen Raumhöhen wieder zusammengesetzt werden können. Abweichungen der Höhen von 20 mm müssen ausgeglichen werden können.

Das äußere Erscheinungsbild, sowie die Wanddicke (ca. 100 mm), muss für alle bauphysikalischen und statischen Anforderungen gleich sein.

Zu dem Trennwandsystem muss auch ein im Erscheinungsbild passendes anbietereigenes Schrankwandsystem in Aluminium-Skelettkonstruktion lieferbar sein.

ATV 2.00 Wandaufbau

- Schalenbauweise mit mehrschaligem Aufbau mit einer gesamt Wanddicke von max. 100 mm.
- **Vorspringende Deckleisten, Sockelleisten, oder über die Fläche geschobene Hutprofile sind nicht zulässig.**

ATV 2.01 Wandschalen

- Spanplatte mit Melaminbeschichtung / Echtholz furnier, Stahlblech, kunststoffbeschichteten Gipsfaserplatten oder
- Verglasungen in unterschiedlichem Design, mit vorstehenden oder hinter der Glasebene liegenden Rahmen in Aluminium eloxiert oder pulverbeschichtet, müssen im System lieferbar sein, auch wenn nachfolgend in den einzelnen Positionen dies nicht gefordert wird.
- Glasdichtungen müssen in schwarz-grau und transparent wählbar sein.
- **Die Fugenbreite zwischen den einzelnen Wandschalen darf nicht mehr als 6 mm betragen.**

ATV 2.02 Unterkonstruktion

- Unsichtbare Pfosten und Riegel (hinter den Wandschalen) aus verzinkten verwindungsfreien Stahlprofilen mit einer Mindestdicke von 1,5 mm. Diese Profile müssen die Dichtungen zu den Wandschalen und die Wandschalen selbst mittels geeigneten, stabilen Beschlägen erschütterungssicher aufnehmen.
- **Die Pfostenprofile müssen in den vertikalen Elementrasterfugen Organisationselemente, wie Bücherborde, Bilder- und Kleiderhaken, ohne zusätzlichen Adapter, aufnehmen können.**
- Die Dichtungen sind so auszubilden, dass die Rasterschlitzung im Pfosten nicht sichtbar ist und durch Organisationselemente nicht beschädigt wird. Die Stabilität der Wand ist bei Elementbreiten von mindestens 1,35 m nach DIN 4103 für den Einsatzbereich 1 und für den Einsatzbereich 2 bis zu einer Elementbreite von mindestens 1,2 m und einer Mindestraumhöhe von 4 m mit leichten Konsollasten nachzuweisen.
- Die Wandschalen müssen ohne großen Kraftaufwand in den Pfosten eingehängt werden können.

ATV 2.03 Anschlüsse zum Baukörper

- Zurückgesetzte gleitende Anschlussprofile aus Metall mit Fugenbreiten entsprechend den Anforderungen zum Ausgleich der Bautoleranzen nach DIN 18202 für flächenfertige Bauteile. Zusätzlich sind Baubewegungstoleranzen von 10 mm aufzunehmen.
- Die Anschlussprofile sind als verwindungsfreie, verzinkte und pulverbeschichtete Stahlprofile, oder Aluminiumprofile eloxiert/gepulvert, so stabil auszubilden, dass diese nur in möglichst großen Abständen mit dem Baukörper verschraubt werden müssen und so über die Pfosten die Standsicherheit der Wand zu gewährleisten. Dafür sind entsprechend dimensionierte teleskopierende Verbindungsbeschläge einzusetzen.
- Die Anschlussprofile sind gegen den Baukörper mit elastischen, weichen Dichtungen auszustatten, die eine Verletzung des Baukörpers verhindern und bei Unebenheiten der Anschlussgewerke entsprechend den bauphysikalischen Anforderungen abdichten. Die Dichtungen sind unsichtbar auszuführen.
- Die Anschlussprofile sind mit Dichtungen zu den Wandschalen auszustatten, die eine schalltechnisch sichere Abdichtung, auch bei maximalem Toleranzausgleich und mehrmaligem Umbau, gewährleisten.
- Eine Wandverjüngung, mit den gleichen bauphysikalischen Werten der Wand, als Anschlussschwert zu Fassaden, oder auf schmale Profilquerschnitte von Glasrahmen, muss in Stärken von 40-68 mm sowohl im Vollwandbereich als auch für Glaselemente möglich sein.
- Der Anschluss von Stichwänden muss auch bei verglasten Wänden ohne Bandraster möglich sein.

ATV 2.04 Hohlraumdämmung

- Der Hohlraum zwischen den Wandschalen ist, soweit dies entsprechend der schall- und brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich ist mit unbrennbaren Materialien zu füllen. Dafür verwendete Mineralfaserdämmstoffplatten müssen aus biotechnisch abbaubaren Fasern hergestellt sein. Diese sind dauerhaft absenksicher an den Pfosten zu befestigen. Der Einbau von gegen Faserflug geschützten Faserdämmstoffen, z.B. in Form von Folienverschweißung muss auf Wunsch des AGs möglich sein, ohne die geforderten Eigenschaften zu beeinträchtigen (Prüfzeugnisse sind dafür gegebenenfalls vorzulegen).
- **Die nachträgliche Aufrüstung der Wand in Bezug auf Brandschutz und Schallschutz muss durch einfachen Austausch oder Ergänzung der Hohlraumfüllung möglich sein.**

ATV 3.00 Wandschalen

ATV 3.01 Wandschalen aus Plattenwerkstoffen

- Die Dicke der Wandschalen muss mindestens 16 mm betragen.
- Die Wandschalen sind aus Mehrschichten-Feinspanplatten nach DIN 68761 in der Emissionsklasse E1, mit einer Rohdichte nicht unter 600 kg/m³ herzustellen.
- Die Oberfläche ist nach DIN 68765 M1, beidseitig mit einer dekorativen Kunststoffbeschichtung auf Melaminharzbasis zu versehen oder als Verbundplatte mit beidseitigem HPL - Schichtstoff nach EN 438 auszuführen.
- Die Kanten sind mit einer 2 mm dicken, vergilbungsresistenten und PVC freien Kunststoffkante (ABS) in der Frontfarbe zu beschichten.
- Die Lieferung der Wandschalen aus Holzwerkstoffen, wie zuvor beschrieben in der Baustoffklasse B2, muss auf Wunsch auch in der Baustoffklasse B 1 (schwer entflammbar) möglich sein.
- In dem anzubietenden Wandsystem müssen auf Wunsch auch Wandschalen der Baustoffklasse A (unbrennbar) lieferbar sein (z.B. Gipsfaserplatten). Die Oberflächen dieser Wandschalen sollen sich von denen der Baustoffklasse B2 / 1 nicht unterscheiden.
- Im System müssen Wandschalen mit schallabsorbierender Oberfläche mit unterschiedlichen Deckschichtstanzungen / Perforierungen und Stoffbespannung, sowie Stahlflächen gepulvert und magnethaftend möglich sein.

Die Verwendung der unterschiedlichen Materialien von Holzfaser- oder Gipsfaserplatten ist mit Prüfzeugnissen bzw. Zulassungen für die entsprechende bauphysikalische Anforderung nachzuweisen.

Die jeweiligen Anforderungen werden in den Beschreibungen der Einzelpositionen aufgeführt.

ATV 3.02 Wandschalen als Verglasungen

- Das anzubietende Wandsystem muss unterschiedliche Verglasungsarten ermöglichen.
- Die Rahmen sind aus Aluminium herzustellen. In Brandschutzbereichen werden auch Stahlrahmen pulverbeschichtet, evtl. aluminiumfarbig, akzeptiert.
- Die Rahmen müssen flächenbündig mit den Vollwandschalen sein.
- Die Rahmenecken sind auf Gehrung, ohne sichtbare Verschraubung, stabil und mit Haarfugen auszuführen.
- Die Rahmen müssen wahlweise in Aluminium natur eloxiert oder pulverbeschichtet, Farbe nach Wahl des AGs, ausgeführt sein.
- Die Glasrahmen müssen Glasstärken zwischen 6-8 mm aufnehmen können. **Glasscheibendicken unter 6 mm sind nicht zulässig.**
- Das Glas muss mit einer Kunststoffdichtung im Metallrahmen gefasst sein oder elastisch mit dem Rahmen verklebt sein.
- Die Dichtung muss in transparent oder schwarz wählbar sein.
- Die einzusetzenden Glassorten müssen entsprechend den bauphysikalischen und sicherheitstechnischen Anforderungen ausgewählt werden.
- Die Rahmen sollen in Wandachse geteilt sein, damit diese ohne Abbau des gesamten Elementes ausgebaut und gegen Vollwandschalen ausgetauscht werden können. Der mittige Rahmenstoß ist mit einer transparenten Dichtung staubdicht zu schließen.
- Zwischen den Glasscheiben sollen Jalousien mit horizontal und/oder vertikalen Lamellen, auch später nachrüstbar, motorisch oder manuell bedienbar, eingebaut werden können.

F30 Verglasungen sollen im Erscheinungsbild einer mittigen Verglasung systemintegriert lieferbar sein.

ATV 3.02.01 Zweischeibenverglasung in 30/50 mm Rahmen gefasst

- Die Rahmenfriesbreite soll ca. 30 mm betragen, so dass in der doppelten Breite, einschließlich der Elementfuge, eine Gesamtbreite von max. 70 mm erreicht wird, damit ein T-Stoß im Direktanschluss möglich wird.
- Die Glasfläche darf gegenüber der Rahmenfläche (wegen der anzustrebenden Flächenbündigkeit) nicht mehr als 2-3 mm zurückliegen.
- Als Brandschutzverglasung G 30 können die Glasrahmen im gleichen Erscheinungsbild auch in Stahl ausgeführt werden.

Eine Rahmenbreite von ca. 50 mm ist einzusetzen:

- in Bereichen von T-Anschlüssen gefordert, wo eine aufreffende Wand, z.B. eine GK Ständerwand eine Anschlussbreite von ca. 100 mm erfordert,
- an den Boden und Deckenanschlussfriesen mit höherer Bautoleranzanforderung,
- oder in Anlehnung an bestehende bauliche Friesbreiten.
- Die Rahmenbreiten müssen auch innerhalb eines Rahmens kombinierbar sein. Z.B. unterer und oberer Fries breit, die Vertikalen schmal.
- Die speziellen Anforderungen werden im LV der Einzelpositionen erwähnt.

ATV 3.02.02 Einscheibenverglasung seitlich in 30 mm Rahmen gefasst

- Die Rahmenfriesbreite soll ca. 30 mm betragen, so dass in der doppelten Breite einschließlich der Elementfuge eine Gesamtbreite von max. 70 mm erreicht wird, damit ein T-Stoß im Direktanschluss möglich wird.
- Die Glasfläche darf gegenüber der Rahmenfläche (wegen der anzustrebenden Flächenbündigkeit) nicht mehr als 2-3 mm zurückliegen.
- Die Glasscheibe in der Dicke 6 oder 8 mm soll auf einer Rahmenseite eingebaut werden.
- Der Gegenrahmen soll als „Blindrahmen“ ausgebildet werden.

ATV 3.02.03 Brandschutzverglasung F30 mittig in 50 mm Rahmen gefasst

- Die Rahmenfriesbreite soll ca. 50 mm betragen, so dass in der doppelten Breite, einschließlich der Elementfuge, eine Gesamtbreite von max. 110 mm erreicht wird, damit ein T-Stoß im Direktanschluss möglich wird.
- Eine ca. 15 mm dicke Brandschutzverglasung soll mittig axial zwischen zwei getrennt voneinander einhängbaren Rahmen eingebaut werden.

ATV 3.02.06 Zweischeibenverglasung flächenbündig in Rahmen gefasst

- Die Rahmenfriesbreite soll ca. 30 mm betragen, so dass in der doppelten Breite, einschließlich der Elementfuge, eine Gesamtbreite von max. 70 mm erreicht wird, damit ein T-Stoß im Direktanschluss möglich wird.
- Die Glasscheibe soll ohne außen umfassendes Profil in den Rahmen eingeklebt werden. Die Kante der Glasscheibe soll durch eine Rahmenaufkantung rundum geschützt sein. Im Wandverbund soll eine flächige Verglasung ohne sichtbaren Rahmen erreicht werden.
- Die Verklebung soll in einem Grauton erfolgen. Für ein sauberes Erscheinungsbild der Verklebung ist eine Scheibenrandbedruckung erforderlich.

ATV 4.00 Jalousien

Für die Doppelverglasungen nach ATV

- müssen Jalousien mit Aluminiumlamellen natur eloxiert oder farbig pulverbeschichtet in horizontaler und vertikaler Ausführung lieferbar sein.
- Die manuelle Bedienung der Lamellen für 3.02.01 (wenden und drehen) ist unsichtbar im Rahmen zu führen und soll auf dem Rahmenspiegel mittels eines Drehknopfes zu betätigen sein. Elektromotorische Betätigung muss ebenfalls möglich sein.
- In der Verglasungsart nach ATV 3.02.02 (Scheibe einseitig) muss zusätzlich auch noch eine einfache Schnurzug-/Zugkettenbetätigung möglich sein.
- Bei den motorisch oder mit Schnurzug betätigten horizontalen Lamellen ist auf Wunsch auch ein Hochziehen des Lamellen - Vorhanges zu ermöglichen.
- Die Horizontallamellen sollen eine Breite von mindestens 25 mm und die Vertikallamellen eine Breite von mindestens 50 mm haben.

ATV 5.00 Durchgangstüren

- Die Durchgangstüranlagen müssen in unterschiedlichen Konstruktionen und Ausführungen zu den Wandschalen als Vollblenden und Verglasungen passen.
- Sie sind entsprechend dem Beschrieb der einzelnen Positionen als Drehflügeltüren einflügelig oder zweiflügelig zu liefern.
- Die Türblätter sind in der Zarge mit Standardhöhe ca. 2225 mm raumhoch durchgehend oder in einer Flügelhöhe von ca. 2200 mm mit einem feststehendem Oberteil (überfälzt) in Türblattstärke gefordert.

ATV 5.01 Türzargen

- Die Zargen in Wanddicke 100 mm sind als Zierfalzzargen mit mindestens 3 mm dickem Aluminiumprofil zu fertigen und mit beidseitig gleicher Spiegelbreite auszuführen.
- Der Falzanschlag mit Dichtung ist dabei zurückgesetzt.
- **Die Spiegelbreite (ca. 30/50 mm) muss denen der Glasrahmen entsprechen. Hier sind mindestens 2 Rahmenbreiten zur Wahl anzubieten.**
- Die Zargenprofile sind in den Ecken sauber auf Gehrung zu fügen und durch innenliegende Stabilisierungswinkel und Verschraubungen sicher zu verbinden.
- Die Standardausführungen der Türzargen sind so vorzusehen, dass eine Vollblatt-Tür gegen eine Einscheibenganzglas-Tür ohne Ausbau oder Veränderung der Zarge möglich ist.
- Die 3-seitigen Dichtungen, in der Farbe schwarz, sind in einer Profilkammer der Zarge zu verankern und sollen eine Eintauchtiefe des Türblattes von mindestens 6 mm aufweisen.
- Die Verschraubungen sind zargenbündig einzulassen und die Stellschrauben der Bandtaschen sollen bei der Ganzglastür hinter dem Bandlappen bei geschlossener Tür unsichtbar sein.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.02 Türblätter allgemein

- Die Türblätter sind, soweit in den einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist, als „stumpf einschlagend“, bandseitig wand- und zargenbündig, gefordert.
- Bei erhöhten Schalldämmanforderungen kann die Türblattstärke auch ca. 65 mm betragen und mit einem Innenfalz ausgestattet sein.
- Türblätter, die auf der Außenseite, dem Band gegenüberliegende Seite, bündig sein sollen, müssen ebenfalls als Vollblatt lieferbar sein.
- Die Türblätter sind in die Zarge mit einer dreiseitigen Fuge von 3-4 mm einzubauen.

ATV 5.02.1 Volltürblätter

- Die Türblätter sind im Standard mit einer Dicke von ca. 40 mm vorzusehen.
- Andere Dicken sind mit einer Innenfalzausbildung bei höheren Schalldämmanforderungen möglich.
- Diese Türblätter sind für einen notwendigen Toleranzausgleich (mindestens +/- 15 mm) unten kürzbar und für höhere Schalldämmanforderungen für den Einbau einer Bodendichtung (automatisch absenkend) vorzusehen. Der Türspalt zum Boden muss, ohne Bodendichtung, so gering wie möglich (max. 5 mm) und mit Bodendichtung entsprechend den Vorgaben der Bodendichtung, ausgeführt werden.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.03 Rahmentürblätter mit Glasscheiben flächig überdeckt

- Diese Türblätter sind mit einem hinter der Glasscheibe liegendem Rahmen auszuführen.
- Die Glasscheiben sind mit dem Rahmen mit einem transparenten Kleber zu verbinden oder die Verklebung ist mittels einer Scheibenrandbedruckung (Farbe wie Zarge / Glasrahmen) zu verdecken.
- Die Glasscheibendicke beträgt mindestens jeweils 6 mm und die Scheiben sind als Sicherheitsglas auszuführen.
- Das Schloss, wie auch die Bänder sind im Rahmen, sind ohne Ausweitungen aufzunehmen.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.02.3 Bodendichtung

ATV 5.02.3.1 für Vollblatt-Türen

- Die Bodendichtung für Vollblatt-Türen ist als automatisch absenkende Dichtung mit einstellbarem, gleichmäßigem Bodenanpressdruck auszuführen. Bei Teppichböden ist eine max. 4 mm aufragende Höckerbodenschwelle so zu befestigen und zu unterfüttern, dass die Bodendichtung schalltechnisch optimal wirksam werden kann. An der Türblattkante ist die Öffnung der Bodendichtung mit einer Abdeckung zu versehen.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.02.3.2 für Rahmen-Türen

- Die Rahmentürblätter müssen unten ebenfalls mit einer Möglichkeit zum Toleranzausgleich ausgestattet werden und auch mit Bodendichtung lieferbar sein.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.02.3.3 für Ganzglas-Türen

- Ganzglastürblätter sind mit einem ca. 60 mm hohen Türschuh zu liefern, der in der Höhe entsprechend den auszugleichenden Baulöcher eingestell und gegen eine automatisch absenkende Bodendichtung ausgetauscht werden kann.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.03 Türbänder

- Die Türbänder sind als Objekt-Ganzstahl 3-Lappenband, mindestens 3 mm Materialdicke, mit Kugellager oder Schwerlastlager auszuführen.
- Soweit in den einzelnen Positionen nichts anderes gefordert wird, sind die Bänder in der Oberfläche hell vernickelt zu liefern.
- Auf Wunsch sind diese Bänder auch in farbiger Pulverbeschichtung und in Edelstahl gebürstet zu liefern.
- Die Türbänder sind nachweislich für die jeweiligen Türgewichte auszulegen und dürfen in der Bandrolle nicht höher als 120 und nicht dicker als 20 mm sein.
- Bei Türblatthöhen über 2300 mm sind generell drei Bänder einzusetzen.
- **Die Bandaufnahme in der Zarge muss eine 3D-Verstellung aufweisen.**

ATV 5.03.1 für Vollblatt-Türen

- Der Türflappen für Volltürblätter muss mit mindestens einem Tragbolzen und vier Verschraubungen ausgestattet sein.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.03.2 für Rahmen-Türen

- Der Türflappen für Rahmentüren muss mit mindestens drei Verschraubungen im Rahmenfries sicher verankert sein. Der Rahmen muss an der Befestigungsstelle eine großflächige Lastverteilung (Verstärkung oder Schraubplatte) aufweisen.
- Bei Überglasung des Rahmens ist der Bandflappen so zu kröpfen, dass kein Ausschnitt im Glas notwendig ist.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 5.03.3 für Ganzglas-Türen

- Der Türflappen für Ganzglastüren muss mit mindestens drei Verschraubungen durch Bohrungen in dem Ganzglasblatt sicher verankert sein. Das Band muss mit unsichtbaren oder transparenten und rutschhemmenden Unterlagen versehen sein, die ein Absenken des Türblattes sicher verhindern.
- Wenn eine sichtbare Verschraubung bei diesem Band eingesetzt wird, dann müssen die Schrauben in der Oberfläche dem Band entsprechen, bündig im Bandflappen eingelassen sein und einen Innensechskant Schraubansatz haben. Der Türflappen soll aus einem Stück in der Falztiefe abgekröpft sein und eine Schraubplatte nicht breiter als 40 mm aufweisen.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 6.01 Türschlösser

- Die Türschlösser sind in Objekt-Ganzstahlausführung mit Falle und Riegel in Stahl vernickelt oder Edelstahl und für den Einbau von Profilzylinder vorgerichtet vorzusehen.
- Soweit in den einzelnen Positionen nichts anderes gefordert wird, sind diese Schlösser mit einer Entfernung von 72 mm und 2-tourig zu liefern. Das Verschließen soll immer über den Riegel erfolgen.

ATV 6.01.1 für Vollblatt-Türen

- Einsteck - Schloss mit Edelstahlstulpe, Klasse 3, Dornmaß 65 mm, bündig in die Türkante eingelassen und sicher im Türblatt verschraubt.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 6.01.2 für Rahmen-Türen

- Rahmeneinsteck - Schloss, Klasse 3, Dornmaß 40 mm, mit Edelstahlstulpe, bündig in die Türkante eingelassen und sicher im Rahmen verschraubt.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 6.01. für Ganzglas-Türen

- Kastenschloss, Klasse 4, Dornmaß 65 mm, mit Abdeckung in der Oberfläche wie die Drücker. Ausführung: DORMA Junior Office oder gleichwertig.

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 7.01 Türdrücker

Soweit in den LV Positionen nichts anderes gesagt ist, sind diese wie folgt auszuführen:

ATV 7.01.1 für Vollblatt-Türen

- Drückergarnitur mit Rosetten, Edelstahl, Objektqualität

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 7.01.3 für Rahmen-Türen mit Überglasung

- Drückergarnitur mit Rosetten, Edelstahl, Objektqualität

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 7.01.4 für Ganzglas-Türen

- Drückergarnitur mit Rosetten, Aluminium, Objektqualität

Angebotenes Fabrikat:.....

ATV 8.01 Elektrifizierung

- Die Trennwandkonstruktion ist so auszulegen, dass mehrere Kabel vertikal wie horizontal durch Anschlussprofile, Pfosten und Riegel durchgeschleift werden können. Die Schalldämmung, wie auch der Brandschutz dürfen weder durch die Kabelführung, noch durch Dosenauslässe beeinträchtigt werden. Das Einschleifen der Kabel in die Wand ist in die Einheitspreise einzurechnen.
- Die Bohrungen für die Hohlraum Dosen, in der Regel $D = 68 \text{ mm}$, werden nach LV abgerechnet. Die Lage der Bohrungen ist mit dem Planer für die Haustechnik abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass die Bohrungen an der Baustelle einzubringen sind. Die Installation der Elt.-Einbauten erfolgt durch den dafür beauftragten Installateur.
- Bei verglasten Wänden muss es möglich sein, bis zu 4 Stück (bis $3 \times 1,5$) Kabel im Glasrahmen bzw. in den Anschlussprofilen an Boden, Wand und Decke vertikal und horizontal, auch nachträglich, zu verschleifen.
- Im System müssen auf Wunsch auch in der Glasscheibe nahezu unsichtbar eingearbeitete, integrierte Steuerelemente möglich sein, die eine Schalterfunktion übernehmen können. Diese Anforderung wird im LV gesondert ausgeschrieben.

ATV 9.01 Wandorganisationsteile

- Die Trennwandkonstruktion ist so auszulegen, dass sich in den vertikalen Elementfugen, wie schon zuvor beschrieben, Organisationsteile werkzeuglos einhängen lassen.
- Diese sind auf Wunsch, bzw. gemäß LV, zu liefern.

ATV 10.01 Bauphysikalische Anforderungen

- In den einzelnen Positionen des LV werden jeweils Angaben über die Anforderungen des Schallschutzes und des Brand-/Rauchschutzes gemacht.
- Die geforderten Werte sind durch entsprechende Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen die nach den in Deutschland gültigen bauaufsichtlichen Anforderungen von unabhängigen Prüfinstituten erteilt wurden, seitens des Bieters nachzuweisen.
- Die Mindestwerte für den Schallschutz betragen:
 - Vollwände Rwp= 44 - 50 dB
 - Einfachverglasungen Rwp= 30 dB
 - Doppelverglasung Rwp= 42 dB
 - Volltüren 40 mm Rwp= 28 dB
 - Volltüren mit Schalldämmeinlage Rwp= 32 dB

Brandschutz:

Vollwände	F 30 feuerhemmend
Verglasungen	G 30 ab 1800 mm über OKFF beginnend
Verglasungen	F 30
Türen	RD - Rauchdicht